

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Einziehungsverfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Öffentlicher Feld- und Waldweg in Pollmoos

Nr. des Straßenzuges: 185

Straßenbezeichnung: Hohllandweg

Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Ruhensdorf /
Pollmoos Nr. 232 bei der Südostecke von FINr. 1673 Gmkg.
Oberndorf

Bisheriger Endpunkt: Südwestecke des früheren Grundstückes FINr. 1669 Gmkg.
Oberndorf

Gemeinde: Ebersberg

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg wird teilweise eingezogen. Die einzuziehende Teilstrecke betrifft das ehemalige Flurstück Nr. 1672/2 Gmkg. Oberndorf und erstreckt sich ab der Nordostecke des Grundstückes FINr. 1673 Gmkg. Oberndorf bis zum bisherigen Endpunkt an der Südwestecke des früheren Grundstückes FINr. 1669 Gmkg. Oberndorf.

3. Sonstiges

3.1 Begründung:

Das unter Nr. 2 beschriebene Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges hat durch den freiwilligen Landtausch Pollmoos seine Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht der Einziehung wurde am 02.05.2023 in der Zeit vom 03.05.2023 bis einschl. 04.08.2023 bekanntgemacht. Dabei wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben.

Mit Bescheid vom 08.12.2023 erließ das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die Ausführungsanordnung zum Freiwilligen Landtausch Pollmoos.

Das Amtsgericht Ebersberg – Grundbuchamt – hat zwischenzeitlich die Eintragung nach § 55 Grundbuchordnung mitgeteilt.

Die aufschiebenden Bedingungen der vom Technischen Ausschusses am 18.04.2023 beschlossenen Einziehungsverfügung sind damit eingetreten. Der Einziehungsbeschluss ist somit wirksam.

3.2 Wirksamwerden:

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsfahrgesetz).

3.3 Einsichtnahme:

Die Einziehungsunterlagen können ab Bekanntmachung dieser Verfügung von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr bei der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, Rathaus, Zimmer Nr. 33 eingesehen werden.

3.4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Ebersberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 08. Juli 2024


Günter Obergrusberger
stellv. Bürgermeister



Aushang an den Amtstafeln: